

Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof (Geschäftsordnung – GeschO)
vom 26.01.2021
zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 1114 v. 14.10.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	
I.	Der Stadtrat	
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	
§ 2	Aufgabenbereich des Stadtrats	
II.	Die Stadtratsmitglieder	
§ 3	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	
§ 4	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	
§ 5	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	
§ 6	Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	
III.	Die Ausschüsse	
1.	Allgemeines	
§ 7	Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	
2.	Aufgaben der Ausschüsse.....	
§ 8	Vorberatende Ausschüsse	
§ 9	Beschließende Ausschüsse	
§ 9 a	Auftragserhöhungen	
§ 10	Rechnungsprüfungsausschuss.....	
§ 11	Ausschüsse kraft gesetzlicher Verpflichtung.....	
§ 12	Fachbeiräte.....	
§ 13	Ältestenrat (weiterer Fachbeirat).....	
IV.	Die Oberbürgermeisterin	
1.	Aufgaben	
§ 14	Vorsitz im Stadtrat.....	
§ 15	Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	
§ 16	Einzelne Aufgaben	
§ 17	Vertretung der Stadt nach außen.....	
§ 18	Abhalten von Bürgerversammlungen	
§ 19	Sonstige Geschäfte	
2.	Stellvertretung.....	
§ 20	Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	
V.	Ortssprecher	
§ 21	Rechtsstellung, Aufgaben	

B.	Der Geschäftsgang.....	
I.	Allgemeines	
	§ 22 Verantwortung für den Geschäftsgang	
	§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	
	§ 24 Öffentliche Sitzungen	
	§ 25 Nichtöffentliche Sitzungen	
II.	Vorbereitung der Sitzungen	
	§ 26 Einberufung	
	§ 27 Tagesordnung.....	
	§ 28 Form und Frist für die Einladung	
	§ 29 Anträge	
III.	Sitzungsverlauf	
	§ 30 Eröffnung der Sitzung.....	
	§ 31 Eintritt in die Tagesordnung.....	
	§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	
	§ 33 Abstimmung	
	§ 34 Wahlen	
	§ 35 Anfragen	
	§ 36 Beendigung der Sitzung.....	
IV.	Sitzungsniederschrift.....	
	§ 37 Form und Inhalt	
	§ 38 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	
	§ 38 Stadtratsinfoportal	
V.	Geschäftsgang der Ausschüsse und Fachbeiräte	
	§ 40 Anwendbare Bestimmungen.....	
VI.	Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	
	§ 41 Art der Bekanntmachung	
C.	Schlussbestimmungen.....	
	§ 42 Änderung der Geschäftsordnung	
	§ 43 Verteilung der Geschäftsordnung	
	§ 44 Inkrafttreten	

Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer zu verstehen.

Der Stadtrat Hof gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1- 1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), desgleichen die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille, des Ehrenrings und der Ehrenmedaille,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO bzw. Art. 69 GO genehmigt ist,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, einschließlich aller Bebauungspläne und sonstiger Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über den Stellenplan sowie über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO) und der von ihr verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen (Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) der Stadt und der Stiftungen,
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie der nach Art. 88 Abs. 6 GO geführten Regiebetriebe und von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO) und über Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene erhebliche Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO). Erheblich sind:
 - überplanmäßige Ausgaben, die 500.000 € überschreiten, soweit sie nicht im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften zu leisten sind,
 - außerplanmäßige Ausgaben, die 250.000 € überschreiten,
14. Beschlussfassung über Änderungen der Wirtschaftspläne bei erheblichen Abweichungen für die nach Art. 88 Abs. 6 GO geführten Regiebetriebe,
15. haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 28 KommHV-K,
16. Beschlussfassung über erhebliche finanzielle Leistungen während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO),
17. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
18. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO). Dies gilt auch bei den nach Art. 88 Abs. 6 GO geführten Regiebetrieben,
19. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters (Art. 100 Abs. 2 GO),
20. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
21. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
22. in Personalangelegenheiten die Entscheidung
 - a) bei Beamtinnen und Beamten ab der Qualifikationsebene 4 bei Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen der Obersten Dienstbehörde sowie die Ernennung und Entlassung der Anwärter für die Qualifikationsebene 4,
 - b) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung,
 - c) über die Zulassung zur modularen Qualifizierung einschließlich der Feststellung über deren erfolgreichen Abschluss für den Einstieg in der Qualifikationsebene 4,
 - d) bei Beamtinnen und Beamten der Qualifikationsebene 4 über Ausnahmen von der Ablieferungspflicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV) und über die Festsetzung eines Entgeltes nach Art. 81 Abs. 5 BayBG,
23. die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse,
24. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder soweit der Geschäftswert mehr als 500.000 € ausmacht,
25. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
26. Angelegenheiten mit einem Geschäftswert von mehr als 500.000 €,
27. Angelegenheiten des Finanz- und Abgabewesens nach § 9 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. c, soweit der Geschäftswert mehr als 500.000 € beträgt,
28. die Festlegung des Abstimmungsverhaltens der Vertreter der Stadt in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt,
29. Annahme der Verwaltung einer Stiftung durch die Stadt Hof bzw. die Hospitalstiftung Hof,
30. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
31. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

32. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen (insbesondere in juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts),
33. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
34. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
35. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 14 bis 19) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Oberbürgermeisterin geltend zu machen.
- (6) Stadtratsmitglieder, die die Stadt in juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts vertreten, sind verpflichtet, die Stadtverwaltung über relevante Sachverhalte zu informieren.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, haben der Oberbürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitzuteilen, an die Einladungen im Sinne des § 28 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 29 versandt werden.

- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 4 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Ausschussgemeinschaften, die mindestens 4 Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt, haben aber keinen Anspruch auf Sitzungsgeld für Besprechungen der Ausschussgemeinschaft.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

- (1) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung der Oberbürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Soweit keine berufsmäßigen Stadtratsmitglieder bestellt sind, kann der Stadtrat mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin städtischen Bediensteten für bestimmte Aufgabengebiete allgemein das Recht und die Pflicht zur Berichterstattung in den Sitzungen einräumen (Referenten).

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁷Haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Stimmenanzahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁸Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 1 finden wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) keine Anwendung, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.
- (3) Art, Zahl und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung).
- (4) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein/e Stellvertreter/in und ein/e weitere/r Stellvertreter/in namentlich bestellt.
- (5) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der Oberbürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (6) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (7) Abs. 1 gilt auch für die Entsendung von Vertretern in juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und eine Empfehlung für die Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. ³Auch kann der Stadtrat jederzeit nichtständige vorberatende Ausschüsse bilden. ⁴Für die einzelnen Aufgabenbereiche der vorberatenden Ausschüsse gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Oberbürgermeisterin oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Oberbürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

Er behandelt:

- a) die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere die Vorberatung der Haushaltspläne, die Angelegenheiten des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens einschließlich der Gemeinschafts-, Jugend- und Kulturpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und Stadtmarketings, ohne Personal-, Stiftungs- und Bauangelegenheiten. In diesem Rahmen entscheidet er über Auftragsvergaben in Bezug auf die Gesamtsumme der Beauftragung über 100.000 € bis 500.000 €,

- b) die Grundstücksangelegenheiten der Stadt, so insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken,
- c) die Angelegenheiten des Finanz- und Abgabewesens, insbesondere Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abgaben sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit Auftragsvergaben über 100.000 € bis 500.000 € und die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben, die 100.000 € überschreiten, soweit sie nicht im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften zu leisten sind, bzw. über außerplanmäßige Ausgaben, die 100.000 € überschreiten und nicht erheblich sind. Soweit Entscheidungen über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Auftragsvergaben, Auftragsserhöhungen und -erweiterungen des Bauwesens zu treffen sind, können diese Entscheidungen auch durch den Bauausschuss getroffen werden.

Er entscheidet:

- a) abschließend über die Einleitung (Aktivprozess) und die vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreites soweit der Streitwert mehr als 200.000 € im Einzelfall beträgt,
- b) über die Grundsätze für den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch,
- c) über die Annahme und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen über 100.000 € bis 500.000 €.

Er behandelt vorberatend die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung durch Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Betrieben sowie grundsätzliche Angelegenheiten der gemeindlichen Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Hof beteiligt ist.

2. Personalausschuss:

Er entscheidet:

- a) bei Beamtinnen und Beamten der Qualifikationsebene 3 bei Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen der Obersten Dienstbehörde sowie die Ernennung und Entlassung der Anwärter für die Qualifikationsebene 3, § 16 Abs. 1 bleibt unberührt,
- b) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 9b bis 12 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S 11b bis S 18 TVöD bei Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung einschließlich der Einstellung und Entlassung der Auszubildenden, deren Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung in einer der genannten Entgeltgruppe vorgesehen ist, § 16 Abs. 1 bleibt unberührt,
- c) über die Zulassung zur modularen Qualifizierung oder zur Ausbildungsqualifizierung einschließlich der Feststellung über deren erfolgreichen Abschluss für den Einstieg in der Qualifikationsebene 3,
- d) über die Zulassung zu beruflichen Qualifikationsmaßnahmen im Tarifbereich, die nach ihrem Abschluss Auswirkungen auf die Eingruppierung in den Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD haben können,
- e) bei Beamtinnen und Beamten bis zur Qualifikationsebene 3 über Ausnahmen von der Ablieferungspflicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV) und über die Festsetzung eines Entgeltes nach Art. 81 Abs. 5 BayBG,
- f) über die gemeindliche Bestellung zu besonderen Funktionen, soweit nicht gesetzlich dem Stadtrat vorbehalten bzw. laufende Angelegenheit der Oberbürgermeisterin.

3. Bauausschuss:

Er entscheidet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, über die Angelegenheiten des Bauwesens, des städtischen Gebäudemanagements, des Straßenverkehrsrechts und des Straßenrechts (Widmung, Umstufung und Einziehung).

Er behandelt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auftragsvergaben, Auftragserhöhungen und -erweiterungen über 100.000 € bis 500.000 € und informiert über allgemeine Regelungen des Vergabewesens, Vergaben von Lieferungen und Leistungen. In diesem Rahmen entscheidet er über Auftragsvergaben in Bezug auf die Gesamtsumme der Beauftragung über 100.000 € bis 500.000 €.

Er ist vorberatend bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit für Auftragsvergaben zuständig für alle Angelegenheiten des Bauhofes, soweit es sich um Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen sowie um die Anschaffung und Anmietung von Fahrzeugen oder technischer Ausrüstung handelt.

Er behandelt insbesondere die genehmigungspflichtigen Bauanträge für Neubauten im Außenbereich (§ 35 BauGB), wesentliche Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 BauGB im Vollzug rechtsverbindlicher Bebauungspläne sowie Ablehnungen.

Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Der Bauausschuss ist vorberatend zuständig für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 3 BayGaV. (eingefügt durch Stadtratsbeschluss Nr. 352 v. 28.06.2021)

4. Stiftungsausschuss:

Er behandelt:

- a) alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung der von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen, insbesondere die Vorberatung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie der Stellenpläne, ohne Bauangelegenheiten; soweit Entscheidungen über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Auftragsvergaben, Auftragserhöhungen und -erweiterungen des Bauwesens zu treffen sind, können diese Entscheidungen auch durch den Bauausschuss getroffen werden.
- b) die Grundstücksangelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, so insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung an Erbbau-rechten an Grundstücken, die Angelegenheiten des Finanz- und Abgabewesens der von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen, insbesondere Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abgaben sowie Auftragsvergaben über 100.000 € bis 500.000 €.

Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit:

- a) abschließend über die Einleitung (Aktivprozess) und die vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreites soweit der Streitwert mehr als 200.000 € im Einzelfall beträgt,
- b) die Festsetzung der Heimentgelte und Mieten,
- c) die Annahme und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen über 100.000 € bis 500.000 €,
- d) die Grundsätze für den An- und Verkauf von Wertpapieren bzw. deren Tausch.

Im Bereich des Forstbetriebes müssen teilweise unverzüglich Aufträge erteilt werden (insb. zur Gefahrenabwehr). Soweit die Einbringung einer Beschlussvorlage in den Stiftungsausschuss aus Zeitgründen ausscheidet, erfolgt eine entsprechende Information in der nächsten Sitzung des Stiftungsausschusses.

Im Personalwesen werden folgende Angelegenheiten für das stiftische Personal behandelt:

1. Entscheidung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD bzw. P 9 bis P 16 TVöD-P bei Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Personalgestellung und Entlassung einschließlich der Einstellung und Entlassung der Auszubildenden, deren Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung in einer der genannten Entgeltgruppen vorgesehen ist. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.
2. Gemeindliche Bestellung zu besonderen Funktionen, soweit nicht gesetzlich dem Stadtrat vorbehalten bzw. laufende Angelegenheit der Oberbürgermeisterin.
3. Entscheidung über die Zulassung zu beruflichen Qualifikationsmaßnahmen im Tarifbereich, die nach ihrem Abschluss Auswirkungen auf die Eingruppierung in den Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD haben können.

5. Umwelt- und Planungsausschuss:

Er entscheidet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, über die Angelegenheiten des Planungswesens, sämtlicher Einzelmaßnahmen des Umweltschutzes, Gewässerschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, der Stadtbegrünung und des Stadtklimas, Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung des Naturschutzbeirates und des Umweltbeirates, Mitwirkung an umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs-, Stadtgestalt- und Bauleitplanung.

Er ist vorberatend bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit für Auftragsvergaben zuständig für alle Angelegenheiten und Projekte der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Stadterneuerung, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes und des Klimamanagements. Er behandelt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auftragsvergaben in Bezug auf die Gesamtsumme der Beauftragung über 100.000 € bis 500.000 €.

Er behandelt vorberatend insbesondere Bauleitpläne im Vollzug (Flächennutzungsplanänderungen, Bebauungspläne), Veränderungssperren, Umlegungsverfahren, Straßenbenennungen, sowie alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung, städtebauliche Wettbewerbe, Angelegenheiten der Stadterneuerung, wie die Ausweisung von Sanierungsgebieten, Städtebauförderung, Stadtheimatspflege, Stadtbild- und Denkmalpflege, einschl. Denkmal- und Ensembleschutz, Entscheidungen über Gestaltungs- und Werbesatzungen, Bekanntgaben zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden und zu übergeordneten städtischen Planungen (z.B. Generalverkehrsplan) und Angelegenheiten der Regional- und Landesplanung.

6. Ferienausschuss:

In der Zeit vom 01.08. bis 10.09. jeden Jahres wird der Ferienausschuss einberufen. Ihm werden die dem Stadtrat sowie den weiteren Ausschüssen vorbehaltenen Beschlusskompetenzen übertragen.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 a Auftragserhöhungen (eingefügt durch Stadtratsbeschluss Nr. 352 v. 28.06.21)

- (1) Erhöhungen von Aufträgen, deren bisherige Auftragshöhe bereits durch den jeweiligen Ausschuss entschieden wurde, können durch die Oberbürgermeisterin entschieden werden, soweit die erforderliche Auftragserhöhung den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet. Auftragserhöhungen und -erweiterungen sind bis max. 500.000 € durch den jeweiligen Ausschuss zu behandeln, darüber hinaus entscheidet der Stadtrat.
- (2) Erhöhungen von Aufträgen, deren bisherige Auftragshöhe bereits durch den Stadtrat entschieden wurde, können durch die Oberbürgermeisterin entschieden werden, soweit die erforderliche Auftragserhöhung den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet.
- (3) Diese Vorgaben gelten für den Hauptausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a), den Bauausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 3), den Stiftungsausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b) und den Umwelt- und Planungsausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 5) sowie den Stadtrat (§ 2).

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt, ihrer Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Er berät die Feststellung und Entlastung durch den Stadtrat vor.
- (2) ¹Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur von der Oberbürgermeisterin oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

§ 11 Ausschüsse kraft gesetzlicher Verpflichtung

¹Der Stadtrat bestellt entsprechend besonderer gesetzlicher Verpflichtung den Jugendhilfeausschuss in der nach Gesetz und Satzung bestehenden Zusammensetzung. ²Das Nähere über den Aufgabenbereich und das Stimmrecht regeln die einschlägigen Gesetze.

§ 12 Fachbeiräte

- (1) ¹Für die nachfolgend genannten Angelegenheiten bildet der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der seiner Ausschüsse Fachbeiräte. ²Sie treffen weder verbindliche Entscheidungen noch geben sie verbindliche Empfehlungen für die Vorberatung in den Ausschüssen.
- (2) Der Stadtrat bestellt Fachbeiräte:
 - a) für Angelegenheiten des Sozialwesens und der Inklusion mit 8 Stadtratsmitgliedern, seine Themen und Aufgaben sind:
 - Gesellschaftliche Teilhabe
 - Fragen der Inklusion
 - Fragen zum Netzwerk Pflege und Pflegebedarf
 - Fragen der Gleichstellung
 - Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen und Diensten, z. B. Frauennotruf, Frauenhaus
 - Förderung von Selbsthilfegruppen und Wohlfahrtsverbänden
 - Fragen zur Verschuldungssituation; Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatung

- b) für Angelegenheiten des Kultur- und Theaterlebens, des Museums Bayerisches Vogtland, der Stadtbücherei sowie der Freiheitshalle mit 10 Stadtratsmitgliedern,
 der Kulturbeirat ist anzuhören bei
- aa) der Einstellung des Intendanten des Theaters
 - bb) der Festlegung der Eintrittspreise des Theaters
 - cc) der Gestaltung des Spielplanes des Theaters,
- c) für Angelegenheiten der Schulen und der Bildung mit 8 Stadtratsmitgliedern,
 d) für Angelegenheiten des Sports und der Freizeit mit 8 Stadtratsmitgliedern,
 e) für Angelegenheiten des Verkehrswesens mit 8 Stadtratsmitgliedern,
 f) für Angelegenheiten der städtischen Feuerwehr mit 8 Stadtratsmitgliedern,
 g) für Markt- und Volksfestangelegenheiten mit 8 Stadtratsmitgliedern,
 h) für Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und Patenschaften mit 8 Stadtratsmitgliedern,
 i) für Angelegenheiten der Integration mit 8 Stadtratsmitgliedern,
 seine Aufgaben sind:
- Beratung des Stadtrats und der Verwaltung durch Empfehlungen und Stellungnahmen
 - Vorschläge zu konkreten integrationsfördernden Maßnahmen auf Grundlage des Integrationskonzepts
 - Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Vermittlung zwischen Kulturen und Religionen
 - Interessenvertretung der örtlichen Bevölkerung mit Migrationshintergrund
 - Abgrenzung gegen Radikalisierung und Eintreten für demokratische Werte
 - Förderung von Chancengleichheit und Bekämpfung von Diskriminierung
- j) für Angelegenheiten der Umwelt und des Klimas mit 8 Stadtratsmitgliedern:
 Er behandelt die Angelegenheiten
- des Klimaschutzes
 - des Umweltschutzes, sofern diese nicht vom Naturschutzbeirat behandelt werden
 - der nachhaltigen Beschaffung
 - des Energiemanagements der städtischen Liegenschaften
 - der Stadtentwicklungsplanung hinsichtlich Klima- u. Umweltschutz sowie Anpassung an den Klimawandel
 - der Bauleitplanung in Umwelt- und Klimaschutzbelangen
- k) für Angelegenheiten der Wirtschaft und des Marketings mit 8 Stadtratsmitgliedern. Er behandelt Angelegenheiten, die die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt beeinflussen, Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zur Stärkung unserer Stadt als Hochschulstandort sowie Fragen von Tourismus und Stadtmarketing. Er ist über die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere über Ansiedlungsvorhaben und Gewerbeerschließungen, sowie über relevante strukturelle Veränderungen in der Gewerbe- und Wirtschaftsstruktur zu informieren.
- (3) ¹Die vom Stadtrat bestellten Stadtratsmitglieder bilden mit der Oberbürgermeisterin und der für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen Unternehmensbereichsleitung der Stadtverwaltung einen Fachbeirat und verhandeln in gemeinschaftlicher Sitzung, zu der nach Maßgabe eines Stadtratsbeschlusses auch sachverständige, nicht dem Stadtrat angehörende Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme hinzugezogen werden. ²Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Oberbürgermeisterin oder eine aus dem Stadtrat beauftragte Person, die sich jedoch von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister, der zuständigen Unternehmensbereichsleitung oder der zuständigen Fachbereichsleitung vertreten lassen kann. ³Die Sitzungen der Fachbeiräte sind grundsätzlich nichtöffentlich. ⁴Der Fachbeirat kann durch Beschluss im Einzelfall die Öffentlichkeit der Sitzung herstellen. ⁵Auf geplante Sitzungen von Fachbeiräten soll rechtzeitig vorher hingewiesen werden.
- (4) Die Sitze werden entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 verteilt.

13 Ältestenrat (weiterer Fachbeirat)

¹Der Ältestenrat mit 6 Mitgliedern wird nach dem Berechnungsverfahren von Hare-Niemeyer (§ 7 Abs. 1 und 2) besetzt. ²Er behandelt Themen wie z.B. Ehrungen, aktuelle Entwicklungen in der Stadtverwaltung sowie strategische Fragen der Politik mit städtischen Belangen, die sich nicht in Ausschüssen und Beiräten abbilden.

IV. Die Oberbürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 14 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 15 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 16 Einzelne Aufgaben

- (1) Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. in Personalangelegenheiten der Stadt und der Stiftungen
 - a) bei Beamtinnen und Beamten bis zur Qualifikationsebene 2 bei Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen der Obersten Dienstbehörde sowie die Ernennung und Entlassung der Anwärter für die Qualifikationsebene 2,
 - b) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9a bzw. S 11a TVöD bei Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung einschließlich der Einstellung und Entlassung der Auszubildenden, deren Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung in einer der genannten Entgeltgruppe vorgesehen ist,
 - c) über die Zulassung zu beruflichen Qualifikationsmaßnahmen im Tarifbereich, die nach ihrem Abschluss Auswirkungen auf die Eingruppierung in den Entgeltgruppen bis 9a bzw. S 11a TVöD haben können,
 - d) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 - e) die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften im Beschäftigungsverhältnis ohne Beschränkung auf Entgeltgruppen im nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO zulässigen Rahmen bis zu 2 Jahren und bei Elternzeitvertretungen bis zu drei Jahren,
 - f) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag, ggf. abweichend von § 2 Nr. 22 Buchstabe a) und § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a),
 - g) Entlassung von Arbeitnehmern aufgrund Arbeitnehmerkündigung im zulässigen Rahmen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO,
 - h) Aufgaben der Obersten Dienstbehörde für Beamtinnen und Beamte, soweit die Zuständigkeit nicht dem Stadtrat oder dem Personalausschuss obliegt oder in den Fällen des § 54 Abs. 3 BeamtStG die Ausgangsentscheidung von Stadtrat oder Personalausschuss getroffen wurde,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	100.000 €
- befristete und unbefristete Niederschlagung	100.000 €
- Stundung bis zu drei Jahren	100.000 €

sowie die sachliche (technische) Stundung nach § 222 Abgabenordnung in unbegrenzter Höhe, wenn sich zeigt, dass die Steuerfestsetzungen später zu einer Berichtigung nach unten führen werden; Erlässe nach den §§ 32 und 33 des Grundsteuergesetzes sind hiervon nicht betroffen,

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € im Einzelfall und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 € werden wie unabweisbare behandelt¹; bei überplanmäßigen Ausgaben im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die Oberbürgermeisterin selbständig entscheiden, die Entscheidung ist dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächstmöglichen Sitzung bekanntzugeben,

(1 eingefügt durch Stadtratsbeschluss Nr. 1114 v. 14.10.2024)

- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €; bei Beschaffungen für den laufenden Bedarf im Verwaltungshaushalt gelten keine Wertgrenzen,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
- f) die Neuaufnahme von der Rechtsaufsicht genehmigter Kredite und die Umschuldung bzw. Prolongation bereits bestehender Kredite der Stadt Hof. Hierzu gehört auch die Zinssicherung über derivative Finanzierungsinstrumente,
- g) der An- und Verkauf von Wertpapieren bzw. deren Tausch,
- h) die Annahme und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen bis 100.000 €,
- i) Entscheidungen im Erschließungsbeitragsrecht (insbesondere die Bildung von Abschnitten, Kostenspaltungen, Entwässerungssystementscheidungen)
- j) Prüfung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes bei den kostenrechnenden Einrichtungen im Sinne des § 12 KommHV-K. Soweit Änderungen des kalkulatorischen Zinssatzes erforderlich sind, bedarf es hierzu eines Beschlusses des Stadtrates.
(eingefügt durch Stadtratsbeschluss Nr. 352 v. 28.06.2021)
- k) die Entscheidung im Rahmen des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) nach erfolgter Gebührenbedarfsberechnung, die eine Änderung der Gebühr als nicht erforderlich nachweist, die jeweilige Gebührenhöhe nicht zu ändern. Ist eine Änderung erforderlich, bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates zur Änderung der jeweiligen Gebührensatzung.

2. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall, aber in unbegrenzter Höhe, wenn dadurch grundsätzlich Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 100.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 30 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Einleitung (Aktivprozess) und die vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall beträgt,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Oberbürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 17 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 16 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 18 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die Oberbürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Stadtbürgerinnen und Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 19 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 20 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung von der Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom weiteren Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterin bzw. des weiteren Bürgermeisters erfolgt die Vertretung in repräsentativen Angelegenheiten durch die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der Fraktionen.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Oberbürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (5) ¹Sind aus den in Abs. 4 genannten Gründen die Oberbürgermeisterin oder ihre Stellvertreter verhindert, so übernimmt den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen das jeweils dienstälteste anwesende ordentliche Stadtratsmitglied; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter. ²Es übt die für diese Tätigkeit erforderlichen gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Oberbürgermeisterin aus.

V. Ortssprecher

§ 21 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürgerinnen oder Stadtbürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 28 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 22 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Rauchverbot

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist es untersagt zu rauchen. ²Das Verbot erstreckt sich auch auf die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse und Beiräte.

§ 24 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 25 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, insbesondere aufgrund des Datenschutzes, oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sind zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Oberbürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 26 Einberufung

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen des Stadtrates finden regelmäßig im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Stiftungsausschusses, des Umwelt- und Planungsausschusses und des Ferienausschusses sollen um 16.00 Uhr, Sitzungen des Personalausschusses um 11.00 Uhr beginnen.
- ²Hierbei ist regelmäßig von Sitzungswochen auszugehen. Es finden
- die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses an Montagen,
 - die Sitzungen des Personalausschusses und des Bauausschusses an Dienstag,
 - die Sitzungen des Stiftungsausschusses an Mittwoch,
 - die Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses an Donnerstag,
 - die Sitzungen des Ferienausschusses an Dienstag,
- statt.
- ³Die Vollsitzungen des Stadtrats finden in der Regel alle drei Wochen grundsätzlich montags um 17.30 Uhr statt. ⁴Ferienzeiten können zu Verschiebungen führen. ⁵Sitzungen der Ausschüsse sollen in der Woche vor der Vollsitzung des Stadtrates stattfinden. ⁶Die Sitzungen der Beiräte sollen außerhalb der Sitzungswochen abgehalten werden und um 16.00 Uhr beginnen. ⁷Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fachbeiräte sind grundsätzlich nur an den Wochentagen Montag bis Donnerstag möglich.
- (2a) Es ist sicherzustellen, dass Sitzungen der Ausschüsse sowie der Beiräte nicht parallel terminiert werden.¹

(1 eingefügt durch Stadratsbeschluss Nr. 1114 v. 14.10.2024)

- (3) ¹Die Oberbürgermeisterin teilt den Fraktionen und Gruppen die entsprechenden Sitzplätze im Stadtrat zu. ²Die Sitzordnung im Rahmen der zugeteilten Sitzplätze bleibt den Fraktionen und Gruppen überlassen.

§ 27 Tagesordnung

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die Oberbürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 28 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden in elektronischer Form eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Ausnahmsweise kann die Einladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden, soweit dies vor der Ladungsfrist beantragt wurde. ⁴Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Terminvorankündigungen von Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sollen in der Regel – Dringlichkeitssitzungen ausgenommen – 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung den Stadtratsmitgliedern bekannt sein.

§ 29 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.
- (4) ¹Soweit Anträge nicht sofort erledigt werden können, sind sie binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe im Stadtrat oder in dem zuständigen Ausschuss zu behandeln. ²Kann ein Antrag nicht fristgerecht behandelt werden, ist dem Stadtrat in der Sitzung nach Ablauf der 2-Monatsfrist über die Gründe zu berichten.

III. Sitzungsverlauf

§ 30 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ² Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Vorsitzende legt sodann die Niederschrift über die letzte Sitzung den Stadtratsmitgliedern zur Einsichtnahme auf. ²Sie gibt anschließend bekannt, ob gegen die Niederschrift über die vorletzte Sitzung Einwendungen erhoben worden sind. Sind Einwendungen erhoben worden, so ist vor Eintritt in die Tagesordnung die Genehmigung der Sitzungsniederschrift zum Gegenstand eines Beschlusses zu machen; andernfalls gilt die Niederschrift über die vorletzte Sitzung als genehmigt. ³Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 25), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet. ³Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen vor.
- (3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn in angemessener Kürze. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort beginnend mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der Fraktionen. ³Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁴Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (10) ¹Der Stadtrat legt Wert auf eine effiziente Sitzung, deshalb sollen einzelne Wortbeiträge angemessen kurz sein. Grundsätzlich sind dies zwei Minuten für Stadtratsmitglieder. ²Hiervon unbenommen bleibt die Sitzung zur Verabschiedung des Haushalts.

§ 33 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 23 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 34 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 35 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. ⁵Anfragen, die in der Vollsitzung beantwortet werden sollen, müssen spätestens am Vortage der Sitzung bis 17:00 Uhr der Stadtverwaltung zugegangen sein.

§ 36 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 37 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ³Diskussionsbeiträge werden in der Niederschrift nur auf ausdrückliches Verlangen des Stadtratsmitglieds festgehalten.
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 38 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürgerinnen und Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 39 Stadtratsinfoportal

¹Alle öffentlichen Sitzungsvorlagen werden am Vormittag vor der Stadtratssitzung in das für alle Bürgerinnen und Bürger sowie den Medien öffentlich zugängliche Internetangebot der Stadt Hof (Stadtratsinfoportal) eingestellt. ²Die Sitzungsniederschriften (Protokolle) der öffentlichen Stadtratssitzungen werden nach ihrer Genehmigung ebenfalls eingestellt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Fachbeiräte

§ 40 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Fachbeiräte gelten die §§ 22 bis 39 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss oder Fachbeirat nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. ³Der Ausschuss kann durch Beschluss im Ausnahmefall ein Rederecht einräumen.
- (3) ¹Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ²Dies gilt für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Fachbeiräte entsprechend, wobei nur die Mitglieder des jeweiligen Beirates ein Rederecht haben.

VII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 41 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.hof.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachung> bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntmachung auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.
- (3) Sonstige bekanntmachungspflichtige Gegenstände können – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen – durch Anschlag an der für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten städtischen Amtstafel (im Rathaus) oder auf der Internetseite der Stadt Hof bekannt gemacht werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 42 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 43 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 44 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 26.01.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Mai 2014, die mit Beschluss vom 08.05.2020 für vorläufig anwendbar erklärt worden ist, außer Kraft.

Hof, 26. Januar 2021

STADT HOF

gez.

Döhla
Oberbürgermeisterin